

Abschrift

S 10 AY 40/19 ER



## SOZIALGERICHT LEIPZIG

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275  
Leipzig

gegen



- Antragsgegner -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch den Richter am Sozialgericht Träger  
ohne mündliche Verhandlung am 08. Januar 2020 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit von 06.12.2019 bis 31.12.2019 weitere Leistungen in Höhe von 150,00 € und vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 in Höhe von 180,00 € monatlich, ab dem 01.04.2020 bis 30.06.2020 längstens aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, vorläufig Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von insgesamt 351,00 € monatlich zu gewähren.
- II. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die ungekürzte Auszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach der Regelbedarfsstufe 1.

Der 1997 geborene Antragsteller ist nach eigenen Angaben kamerunischer Staatsangehöriger. Er reiste am 03.06.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 04.06.2018 Asyl. Mit Bescheid vom 20.09.2018 wurde der Antragsteller dem [REDACTED] zugewiesen und verpflichtet, dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen. Der Antragsgegner brachte den Antragsteller mit Nutzungsbescheid vom gleichen Tag in einer Gemeinschaftsunterkunft in Borna unter und gewährte mit weiterem Bescheid vom 20.09.2018 Leistungen nach dem AsylbLG nach der Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 117,38 € für September und 320,14 € monatlich ab Oktober 2018.

Der Asylantrag wurde abgelehnt. Seit 05.12.2018 ist die Abschiebungsandrohung gegen den Antragsteller vollziehbar.

Mit Bescheid vom 11.04.2019 wies der Antragsgegner den Antragsteller einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme mit Mehraufwandsentschädigung für die Zeit vom 01.05.2019 bis 17.06.2019 zu. Einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 09.08.2019 ab. In dem Bescheid wird ausgeführt, dass der Antragsteller mit Schreiben vom 02.07.2019 aufgefordert worden sei, Dokumente vorzulegen, die geeignet sind, seine Identität zweifelsfrei zu belegen. Der Antragsteller habe am 02.08.2019 erklärt, dass er nicht im Besitz von Reisepass oder ID-Card sei.

Mit Bescheid vom 28.08.2019 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller ab September 2019 monatlich 310,00 € nach der Regelbedarfsstufe 2.

Nachdem der Antragsteller bis dato seine Leistungen nicht abgeholt hatte, hob der Antragsgegner mit Bescheid vom 11.09.2019 die Leistungen ganz auf, da der Antragsteller offenbar nicht hilfebedürftig sei. Zugleich forderte er mit weiterem Bescheid für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft ab September Gebühren in Höhe von 435,00 € monatlich.

Auf Anfrage des Antragsgegners teilte die Landesdirektion Sachsen mit E-Mail vom 17.09.2019 mit, dass der Antragsteller trotz dreimaliger Aufforderung bislang keinen Identitätsnachweis vorgelegt habe.

Am 13.09.2019 beantragte der Antragsteller erneut Leistungen nach dem AsylbLG.

Mit Bescheid vom 17.09.2019 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller nach Regelbedarfsstufe 2 für die Zeit vom 17.09.2019 bis 30.09.2019 144,67 € und ab dem 01.04.2020 310,00 € monatlich. Mit Bescheid vom 18.09.2019 bewilligte der Antragsgegner für die Zeit vom 01.10.2019 bis 31.03.2020 monatlich 164,00 €.

Der Antragsteller sei mit Schreiben vom 02.07.2019 aufgefordert worden, Dokumente vorzulegen, mit denen seine Identität zweifelsfrei belegt werden könne. Dem sei der Antragsteller nicht nachgekommen. Er habe lediglich erklärt, dass er weder Reisepass, noch ID-Card besitze. Es sei bis zum heutigen Tag nicht erkennbar, dass der Antragsteller an der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes mitwirke.

Gegen die Bescheide erhob der Antragsteller am 18.10.2019 Widerspruch.

Der Antragsteller hat am 06.12.2019 einstweiligen Rechtsschutz beantragt

Der Antragsteller trägt vor, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung tatsächlich nicht vorliege. Die Absenkung der Leistungen sei verfassungswidrig. Gleiches gelte für die Bestimmung der Leistungshöhe nach der Regelbedarfsstufe 2. Der Bedarf von Leistungsberechtigten in einer Gemeinschaftsunterkunft sei tatsächlich nicht geringer. Einsparungen seien nicht belegt.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig ab 06.12.2019 weitere Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums in Höhe von monatlich 180,00 € zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz des Antragstellers abzuweisen.

Der Antragsgegner trägt vor, dass die Kürzung der Leistung zu Recht erfolgt sei. Anspruch auf höhere Leistungen bestünde nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Verfahrensakten und die beigezogenen Verwaltungsakten des Antragsgegners verwiesen

## II.

Der zulässige und statthafte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist begründet.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er Anspruch auf vorläufige Gewährung von Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 nach § 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in voller Höhe hat und zur Abwendung schwerer Nachteile auf eine Regelung des Gerichtes angewiesen ist.

Soweit sich der Antragsteller gegen die Absenkung der Leistungen nach § 1a AsylbLG wendet, ist das Begehren als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den Bescheid vom 18.09.2019 zu werten.

Dieser Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches ist nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG statthaft, da Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 18.09.2019 über die Minderung der Leistungen nach § 11 Abs. 4 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Der Bescheid vom 18.09.2019 ist bislang nicht in Bestandskraft erwachsen. Eine Entscheidung über den Widerspruch liegt noch nicht vor.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Entscheidung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG erfolgt auf der Grundlage einer Interessenabwägung. Abzuwägen sind das private Interesse des Antragstellers, vom Vollzug des Verwaltungsaktes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben und das öffentliche Interesse an der Vollziehung der behördlichen Entscheidung. Im Rahmen dieser Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wesentliche Bedeutung zu.

Dabei ist die Wertung des § 11 Abs. 4 AsylbLG zu berücksichtigen, wonach der Gesetzgeber aufgrund einer typisierenden Abwägung der Individual- und öffentlichen Interessen dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug prinzipiell Vorrang gegenüber entgegenstehenden privaten Interessen einräumt.

Eine Abweichung von diesem Regel-Ausnahmeverhältnis kommt nur in Betracht, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide bestehen oder wenn ausnahmsweise besondere private Interessen überwiegen (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 16. Januar 2014 – L 9 AS 846/13 B ER –, juris).

Vorliegend bestehen durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom

18.09.2019. Eine gemäß § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG zu sanktionierende Verletzung der Pflicht, an der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes mitzuwirken ist weder der Akte zu entnehmen, noch sonst ersichtlich.

Der Antragsteller hat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG Anspruch auf Leistungen. Er ist im Besitz einer Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes.

Gemäß § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG haben Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt.

Die Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG setzt mit Rücksicht auf die einschneidenden Rechtsfolgen der Sanktionierung voraus, dass dem Leistungsberechtigten eine konkrete, zumutbare und erfüllbare Mitwirkungshandlung aufgegeben worden sein muss, die er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht befolgt; ein Verweis der Behörde auf allgemeine, zuvor ergangene Aufforderungen reicht nicht aus (SG München Beschluss v. 31.01.2017 - S 51 AY 122/16 ER, Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 1a AsylbLG 2. Überarbeitung, Rn. 64\_3).

Eine solche konkrete, zumutbare und erfüllbare Mitwirkungshandlung ist dem Antragsteller hier nicht genannt worden. Welche weiteren Maßnahmen der Antragsteller ergreifen müsste, ergibt sich aus der Akte nicht einmal ganz ungefähr. Der Antragsteller ist aufgefordert worden, Dokumente vorzulegen, die geeignet sind, seine Identität zweifelsfrei zu belegen. Dem ist der Antragsteller insoweit nachgekommen, als er am 02.08.2019 erklärte, dass er nicht im Besitz von Reisepass oder ID-Card sei. Hinweise darauf, dass dies unzutreffend sein könnte, befinden sich nicht bei der Akte.

Wenn die zuständige Behörde bestimmte weitere Schritte für erforderlich hält, mag sie die benennen. Soweit Vorsprachen bei der Botschaft für erforderlich gehalten werden, mag dies aufgegeben, die nötigen Fahrtkosten gewährt und möglichst auch erklärt werden, welche Angaben dort aus Sicht der Behörde erforderlich wären. Es ist nicht Aufgabe der Behörde, jeden einzelnen Schritt vorzugeben. Die Ausländerbehörde ist aber durchaus verpflichtet, den Antragsteller konkret zu den Handlungen aufzufordern, die sie für erforderlich hält, um die für eine Ausreise erforderlichen Dokumente zu erlangen. Die Auffor-

derung, Dokumente vorzulegen, die geeignet sind, seine Identität zweifelsfrei zu belegen, genügt dem nicht, wenn gänzlich unklar bleibt, ob und auf welchem Wege der Antragsteller in der Lage sein soll, dem nachzukommen.

Darüber hinaus bestehen auch erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 1a AsylbLG, soweit die gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende, im Alter und bei Erwerbsminderung bereits deutlich reduzierten Leistungen nochmals um 48 % gegenüber der Regelbedarfsstufe 2 beziehungsweise 53 % im Vergleich zur Regelbedarfsstufe 1 reduziert werden.

Art 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantieren ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dieser Leistungsanspruch erstreckt sich auf die unbedingt erforderlichen Mittel als einheitliche Gewährleistung zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (vgl. BVerfG, 27.07.2016, 1 BvR 371/11, BVerfGE 142, 353 <370 Rn 37>). Es widerspräche dem nicht relativierbaren Gebot der Unantastbarkeit, wenn nur ein Minimum unterhalb dessen gesichert würde, was der Gesetzgeber bereits als Minimum normiert hat; insbesondere lässt sich die Gewährleistung aus Art 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art 20 Abs. 1 GG nicht in einen "Kernbereich" der physischen und einen "Randbereich" der sozialen Existenz aufspalten. Die den entsprechenden Anspruch fundierende Menschenwürde ist dem Grunde nach unverfügbar und geht selbst durch vermeintlich "unwürdiges" Verhalten nicht verloren. Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vor- und Fürsorge auch für jene, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Dem Gesetzgeber ist allerdings nicht verwehrt, die Inanspruchnahme sozialer Leistungen zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können. Auch der soziale Rechtsstaat ist darauf angewiesen, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt. Zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten ist der Gesetzgeber nicht auf die Setzung positiver Anreize die Normierung reiner Obliegenheiten beschränkt. Vielmehr kann er für den Fall, dass Menschen eine ihnen klar bekannte und zumutbare Mitwirkungspflicht ohne wichtigen Grund nicht erfüllen, auch belastende Sanktionen vorsehen. Es gelten jedoch strenge Anforder-

rungen der Verhältnismäßigkeit (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, juris).

Die im Fall der ersten wiederholten Verletzung einer Mitwirkungspflicht im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgegebene Minderung in einer Höhe von 60 % hat das Bundessverfassungsgericht in der derzeitigen Ausgestaltung als mit dem GG vor allem mangels tragfähiger Erkenntnisse zur Eignung und Erforderlichkeit einer Sanktion in dieser gravierenden Höhe für nicht vereinbar gehalten.

Für die hier vorliegende Absenkung der Leistungen nach dem AsylbLG gilt dies entsprechend. Die Leistungshöhe entspricht der nach einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 60 %. Sie wirkt allerdings noch einschneidender, als dort die zusätzliche Gewährung von Lebensmittelgutscheinen nach § 31a Abs. 3 Sozialgesetzbuch 2. Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) zu prüfen ist, während § 1a AsylbLG den Anspruch insgesamt auf das Unerlässliche beschränkt und damit keinerlei Mittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft belässt. Belege über eine Prüfung der Wirkung der Sanktion und der Wirksamkeit weniger einschneidender Sanktionen liegen nicht vor.

Soweit der Antragsteller Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 Nr. 1 AsylbLG begehrt ist der Antrag gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und zulässig.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Antrag hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden, so dass bei summarischer Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Erfolg des Begehrens in der Hauptsache zu erwarten ist und wegen bestehender Dringlichkeit eine vorläufige Regelung durch das Gericht zur Vermeidung schwerer Nachteile erforderlich ist. Das bedeutet, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht beansprucht werden kann, wenn im Rahmen einer summarischen Prüfung das Vorliegen des Anordnungsanspruches im Sinne des materiellrechtlichen Anspruchs auf die begehrte Leistung sowie das Vorliegen des Anordnungsgrundes (die besondere Eilbedürftigkeit) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist eine Abwägung zwischen den Folgen vorzunehmen, die einerseits entstünden, wenn das Gericht die

einstweilige Anordnung nicht erließe, sich im Hauptsacheverfahren jedoch herausstellte, dass der Anspruch besteht, gegenüber den Folgen die entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich im Hauptsacheverfahren jedoch herausstellte, dass ein Anspruch tatsächlich nicht besteht (vgl. Meyer-Ladewig/Keller SGG Kommentar, § 86 b Rdnr. 29 a). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden ob ihrer Beziehung zueinander ein bewegliches System. Je größer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, desto geringer sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch auf Gewährung von Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 glaubhaft gemacht. Die Beschränkung auf 10 % geringere Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften ist nur im Wege einer einschränkenden verfassungskonformen Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der Antragsteller hat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG Anspruch auf Leistungen. Er ist im Besitz einer Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes.

Wird der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG vollständig durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt dieser monatlich für

1. erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 150 Euro;

2. erwachsene Leistungsberechtigte je 136 Euro, wenn sie nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind;

Wird der notwendige Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie vollständig durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt dieser monatlich für

1. erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 194 Euro;



2. erwachsene Leistungsberechtigte je 174 Euro, wenn sie nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind;

Der Leistungsanspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG ist dem Grunde nach von der Verfassung vorgegeben. Sein Umfang kann jedoch nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden. Er hängt von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation der Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab und ist danach vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen.

Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG hält den Gesetzgeber an, die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen. Die hierbei erforderlichen Wertungen kommen dem parlamentarischen Gesetzgeber zu. Ihm obliegt es, den Leistungsanspruch in Tatbestand und Rechtsfolge zu konkretisieren. Ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen. Ihm kommt zudem Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. Dieser Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen umfasst die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs und ist zudem von unterschiedlicher Weite: Er ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausrichtet. Maßgeblich für die Bestimmung des Existenzminimums können dabei nur die Gegebenheiten in Deutschland sein, dem Land, in dem dieses Existenzminimum gewährleistet sein muss. Daher erlaubt es die Verfassung nicht, das in Deutschland zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige unter Hinweis auf das Existenzniveau des Herkunftslandes von Hilfebedürftigen oder auf das Existenzniveau in anderen Ländern niedriger als nach den hiesigen Lebensverhältnissen geboten festzulegen.

Die Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz müssen zur Konkretisierung des grundrechtlich fundierten Anspruchs folgerichtig in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen und jeweils aktuellen Bedarf, also realitätsgerecht bemessen, begründet werden können. Falls der Gesetzgeber bei der

Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –, BVerfGE 132, 134-179, Rn. 66 – 67, 69, 73).

Diesen Anforderungen wird § 3a AsylbLG nur im Wege einer verfassungskonform einschränkenden Auslegung gerecht, dass die Leistungen für alleinstehende Leistungsberechtigte in einer Gemeinschaftsunterkunft nur dann nach der Regelbedarfsstufe 2 zu bemessen sind, wenn tatsächlich und nachweisbar eine gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten vorliegt, also eine „tatsächliche und nachweisbare finanzielle Beteiligung an der (gemeinsamen) Haushaltsführung“ vorliegt (vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 84 Zu § 8 (Regelbedarfsstufen), der Leistungsberechtigte mit anderen zusammenlebt und wirtschaftet (z.B. gemeinsame Einkäufe und Essenszubereitung) und hierdurch geringere Bedarfe etwa an Lebensmitteln, aber auch an Freizeit, Unterhaltung und Kultur bestehen.

Dass bei einer gemeinschaftlichen Unterbringung durch ein gemeinsames Wirtschaften im Haushalt Synergie- und Einspareffekte bestehen, die mit denjenigen von Paarhaushalten vergleichbar seien, wird schon in der Gesetzesbegründung nicht anhand konkreter Erhebungen festgestellt, sondern lediglich für möglich und zumutbar gehalten (BT Drs. 19/10052, S. 23, 24).

Das Gericht folgt insoweit der Kommentierung von Frerichs in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 3 AsylbLG 1. Überarbeitung, Rn. 130\_4 - 16:

*Der Begriff der Sammelunterkunft wirft Abgrenzungsfragen zu der Unterbringung in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG auf: Alleinstehende erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG in einem Mehrpersonenhaushalt (Wohngemeinschaft) leben, erhalten Leistungen nach der Bedarfsstufe 1 (BT-Drs. 19/10052, S. 23 f.). Im allgemeinen Grundsicherungsrecht (SGB II/SGB XII) ist Hintergrund dieser Zuordnung, dass ein Minderbedarf mangels gesicherter anderweitiger Erkenntnisse nicht für alle denkbaren Fallkonstellationen hinreichend fundiert quantifiziert werden kann (vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 84). Warum sich bei dieser Un-*

terbringung während oder im Anschluss eines Asylverfahrens in der sog. „Schicksalsgemeinschaft“ Geflüchteter nicht in gleicher Weise wie bei einer Gemeinschaftsunterbringung „Synergie- und Einspareffekte“ ergeben sollen, wird im Gesetzentwurf nicht erklärt. Eine analoge Anwendung des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) AsylbLG bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG (zu Ungunsten des Leistungsberechtigten) scheidet aber aufgrund der unmissverständlichen Gesetzesbegründung aus.

In Einzelfällen ist die Abgrenzung des Begriffs der Wohnung von der Sammelunterkunft im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) AsylbLG bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG schwierig. Insbesondere bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft kann begrifflich auch ein Leben in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG vorliegen. Das ist etwa der Fall, wenn in Gemeinschaftsunterkünften abgeschlossene Wohneinheiten – insbesondere von Familien – bewohnt werden, die über sämtliche Gegenstände zur selbstständigen Haushaltsführung verfügen (vgl. etwa die Fallgestaltung in LSG Niedersachsen-Bremen v. 02.10.2015 - L 8 AY 40/15 B ER - juris Rn. 2). In diesen Fällen beurteilt sich der Anspruch des Leistungsberechtigten nach der Bedarfsstufe

Nach dem Wortlaut des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) AsylbLG bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG setzt die Anwendung der Bedarfsstufe 2 allein die tatsächliche Unterbringung in einer Sammelunterkunft bzw. einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft voraus, ohne weitere Anforderungen in objektiver oder subjektiver Hinsicht zu stellen. Dies ist nach Sinn und Zweck der Norm sowie aus systematischen und verfassungsrechtlichen Gründen sehr problematisch, weil eine pauschale (prozentuale) Ableitung der Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts – etwa bei Partnern oder Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – bislang eine familiäre Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft als Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen vorausgesetzt hat (vgl. BVerfG v. 27.07.2016 - 1 BvR 371/11 - juris Rn. 53).

Die Bemessung der Geldleistungssätze für Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften nach der Bedarfsstufe 2 ist im Gesetzgebungsverfahren u.a. unter dem Stichwort „Zwangspartnerung“ auf massive Kritik gestoßen, vgl. die Sachverständigenanhörung am 03.06.2019, Ausschussdrucksache 19(11)363 (Wortprotokoll abrufbar unter [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)), insb. die schriftlichen Stellungnahmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (S. 7), des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit – IAB (S. 38), des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (S. 47, 50-53), des Deutschen Anwaltvereins e.V. (S. 77 f.). Auch in der Verbändebeteiligung Ende März 2019 (die Stellungnahmen sind abrufbar unter

*www.bmas.de) ist die Neuregelung der Bedarfsstufe 2 als nicht tragfähig kritisiert worden, z.B. durch PRO ASYL – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V., den Jesuiten-Flüchtlingsdienst, die Diakonie Deutschland, den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und den Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin, den Deutschen Caritasverband, die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. – GGUA, den Flüchtlingsrat Berlin e.V., die Humanistische Union e.V. und den AWO Bundesverband. In keiner Stellungnahme wird bestätigt, dass der Gesetzgeber insoweit die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend beurteilt bzw. seine wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs in Sammelunterkünften an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausgerichtet ist (vgl. zu diesem Erfordernis etwa BVerfG v. 27.07.2016 - 1 BvR 371/11 - juris Rn. 38).*

*Tatsächlich ist die Vermutung von tatsächlichen oder „zumutbaren“ Synergie- und Einspareffekten in Sammelunterkünften nicht empirisch belegt (vgl. nur die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik an den Bundesrat vom 14.06.2019, BR-Drs. 274/1/19: „Gerade bei gemeinschaftlicher Unterbringung von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache, Nationalitäten und sozialer Hintergründe ist die Annahme entsprechenden gemeinschaftlichen Wirtschaftens in hohem Maße unrealistisch ...“). Auch ist die Annahme des Gesetzgebers, die Untergebrachten würden der Sache nach eine „Schicksalsgemeinschaft“ bilden und hätten in dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen (BT-Drs. 19/10052, S. 24), nicht plausibel und nicht vergleichbar mit einer häuslichen Gemeinschaft in einer Partnerschaft oder innerhalb einer Familie, in der es zumutbar zu erwarten ist, dass die Personen in besonderer Weise füreinander einstehen. Die Zusammensetzung von in Sammelunterkünften Untergebrachten ist in der Regel sehr heterogen (vgl. auch die Ausführungen der Sachverständigen Steffens des Deutschen Anwaltsverbands in der Anhörung am 04.06.2019, Ausschussdrucksache 19(11)363, Wortprotokoll S. 5 abrufbar unter [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)). Aktualisierung vom 02.10.2019! 130.16 Eine Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG), insbesondere mit den prozeduralen Vorgaben des BVerfG (vgl. dazu Rn. 40 ff.), kann allenfalls durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) AsylbLG bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG angenommen werden (zu den Voraussetzungen vgl. insb. BSG v. 23.07.2014 - B 8 SO 14/13 R - juris Rn. 17 ff. und BSG v. 24.03.2015 - B 8 SO 5/14 R - juris Rn. 15, jeweils zur Anwendung der Regelbedarfsstufe*

*3 nach der bis 31.12.2016 geltenden Rechtslage), nach der die Anwendung der Bedarfsstufe 2 als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten voraussetzt. Insoweit bedürfte es der Prüfung im Einzelfall, ob eine „tatsächliche und nachweisbare finanzielle Beteiligung an der (gemeinsamen) Haushaltsführung“ vorliegt (vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 84 Zu § 8 (Regelbedarfsstufen)), also ob der Leistungsberechtigte mit anderen zusammenlebt und wirtschaftet (z.B. gemeinsame Einkäufe und Essenszubereitung) und hierdurch geringere Bedarfe etwa an Lebensmitteln, aber auch an Freizeit, Unterhaltung und Kultur bestehen. Zweifel gingen zu Lasten des Leistungsträgers nach dem AsylbLG (Träger der objektiven Beweislast).Aktualisierung vom 02.10.2019".*

(Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 3 AsylbLG 1. Überarbeitung, Rn. 130\_16)

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller verfügte bei Antragstellung noch über ein Kontoguthaben von 19,53 €. Er hat im Oktober und November lediglich auf das Unerlässliche reduzierte Leistungen erhalten und musste damit Anschaffungen zurückstellen.

Zwar geht es nur um einen Betrag von monatlich 44,00 € jedoch kann auch bei Beträgen dieser geringen Größenordnung von einem Eilbedürfnis ausgegangen werden, da es um Leistungen zur Existenzsicherung geht und die Leistungen nach § 3 AsylbLG bereits geringer ausfallen, als die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII. Daher ist ein Fehlbetrag von 44,00 € monatlich bereits bedeutend. Da die Leistungen zur aktuellen Bedarfsdeckung notwendig sind, drohen dem Antragsteller wesentliche Nachteile, die eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen können (vgl. SG Bremen, Beschluss vom 15. April 2019 – S 40 AY 23/19 ER –, Rn. 25, juris).

Die Kostenentscheidung erfolgt entsprechend § 193 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 10. Kammer

Tröger  
Richter am Sozialgericht